

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

MOV

4. November 1997

NR.

2573

EG Hägendorf: Baulandumlegung "Lindenweg" (Grundlagen, Neuzuteilung und Vermessung) / Definitive Genehmigung

1. Feststellungen

1.1. Mit RRB 3007 vom 17. Dezember 1996 hat der Regierungsrat den Zonen- und Gestaltungsplan "Lindenweg" genehmigt und darin festgehalten, dass dieser Gestaltungsplan durch eine vom Gemeinderat am 7. November 1994 beschlossene Baulandumlegung ausgelöst wurde. Die Baulandumlegung wurde vorläufig sistiert, da diese sich nicht auf einen rechtskräftigen Gestaltungsplan stützen konnte.

Mit der eingangs erwähnten Genehmigung des Gestaltungsplanes ist nun die Grundlage für die Genehmigung der Baulandumlegung geschaffen worden.

1.2. Die Einwohnergemeinde H\u00e4gendorf unterbreitet die zur Durchf\u00fchrung der Baulandumlegung "Lindenweg" notwendigen Unterlagen nach \u00a5 10 BLU-V (Darstellung des Altbestandes und Reglement \u00fcber die speziellen Bedingungen) sowie die Neuzuteilung und bereits auch die Vermessung der neuen Parzellen in der Baulandumelgung "Lindenweg" zur Genehmigung.

2. Erwägungen

- 2.1. Sowohl die Grundlagen wie auch die Neuzuteilung der Grundstücke für und in der Baulandumlegung "Lindenweg" sind von allen Grundeigentümern unterschriftlich bestätigt worden, so dass eine öffentliche Auflage unterbleiben konnte (§ 93 Abs. 4 PBG). In der Folge hat der Gemeinderat sowohl die Grundlagen wie auch die Neuzuteilung der Grundstücke genehmigt.
- 2.2. Der Gemeinderat hat auch bereits die notwendige Vermessung durchführen lassen; er reicht deshalb die Baulandumlegung "Lindenweg" bereits zur definitiven Genehmigung ein.
- 2.3. Formell wie materiell ist gegen die Unterlagen nichts einzuwenden, so dass diese genehmigt werden können.

3. Beschluss

- 3.1. Die Grundlagen (Darstellung des Altbestandes und Reglement über die speziellen Bedingungen) für die Durchführung der Baulandumlegung "Lindenweg" werden genehmigt.
- 3.2. Die Baulandumlegung "Lindenweg" wird grundsätzlich genehmigt.

- 3.3. Die Baulandumlegung "Lindenweg" wird im Sinne von § 21 der Verordnung über Baulandumlegung und Grenzbereinigung vom 10. April 1979, gestützt auf die eingereichten Unterlagen, <u>definitiv</u> genehmigt.
- 3.4. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Aenderungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreibereigebühren und für die Eigentumsübertragungen keine Handänderungssteuern erhoben.
- 3.5. Ueber die Erhebung einer Kapitalgewinnsteuer entscheiden die zuständigen Steuerbehörden.
- 3.6. Die Gemeinde wird beauftragt, das Inkrafttreten des neuen Rechtszustandes allen Beteiligten schriftlich mitzuteilen.
- 3.7. Auf private Parzellierungen, die wähernd der Dauer des Verfahrens vorgenommen wurden, finden die Bestimmungen des Baulandumlegungsverfahrens keine Anwendung. Dasselbe gilt für durch Private während des Verfahrens abgeschlossene Dienstbarkeiten
- 3.8. Die Amtschreiberei Olten, Olten, wird beauftragt, den neuen Rechtszustand im Grundbuch einzutragen.
- 3.9. Die Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten beträgt Fr. 823.--. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen auf Postscheck-Konto 45-1-4 (Staatskasse) einzubezahlen.

Staatsschreiber

Dr. K. Pumakus

Kostenrechnung EG Hägendorf

Genehmigungsgebühr: Publikationskosten:

Fr. 800.--Fr. 23.-- (Kto. 5803.431.00) (Kto. 5820.435.07)

Fr. 823.--

Zahlungsart:

Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Bau-Departement pw/ss (2), mit Akten (separat)

Rechtsdienst pw (2)

Amt für Raumplanung, mit genehmigten Unterlagen

Amt für Umweltschutz

Amt für Wasserwirtschaft

Amt für Verkehr und Tiefbau

Hochbauamt

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Finanzkontrolle

Steuerverwaltung

Veranlagungsbehörde Olten, 4600 Olten

Kreisbauamt II, 4600 Olten

Amtschreiberei Olten, 4600 Olten, mit genehmigten Unterlagen (einschreiben)

Katasterschätzung

Solothurnische Gebäudeversicherung

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4614 Hägendorf

Bauverwaltung der Einwohnergemeinde, 4614 Hägendorf

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4614 Hägendorf, mit genehmigten Unterlagen (mit Rechnung, einschreiben)

Ingenieurbüro Buxtorf, Lerch und Partner, Dellenstr. 75, 4632 Trimbach

Staatskanzlei (Amtsblatt; "Einwohnergemeinde Hägendorf: Die Baulandumlegung "Lindenweg" wird definitiv genehmigt.")